



# SATZUNG

## Satzung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.

### Inhaltsverzeichnis:

|   |    |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung des Judo-Verbandes Sachsen e.V..... | 2  |
| § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....                                   | 2  |
| § 3 Grundsätze der Verbandstätigkeit.....                             | 2  |
| § 4 Rechtsgrundlagen.....   | 3  |
| § 5 Gliederung des JVS.....   | 3  |
| § 6 Mitgliedschaft.....   | 3  |
| § 7 Aufnahme.....   | 4  |
| § 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....                                | 4  |
| § 8.1 Ausschluss aus dem Verband.....                                 | 4  |
| § 8.2 Austritt oder die Auflösung des Verbandsmitgliedes.....         | 4  |
| § 9 Rechte der Verbandsmitglieder.....                                | 5  |
| § 10 Pflichten der Verbandsmitglieder.....                            | 5  |
| § 11 Beiträge.....  | 5  |
| § 12 Kredit.....  | 5  |
| § 13 Organe.....  | 5  |
| § 14 Mitgliederversammlung.....                                       | 5  |
| § 15 Vorstand.....  | 7  |
| § 16 Hauptausschuss.....  | 7  |
| § 17 Geschäftsführer.....   | 8  |
| § 18 Kassenprüfung.....   | 8  |
| § 19 Ausschüsse und Beauftragte.....                                  | 8  |
| § 20 Jugend.....  | 8  |
| § 21 Ehrenrat.....  | 8  |
| § 22 Anti-Doping.....   | 9  |
| § 23 Rechtsangelegenheiten.....                                       | 9  |
| § 24 Auflösungsbestimmungen.....                                      | 9  |
| § 25 Inkrafttreten.....   | 10 |

## § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung des Judo-Verbandes Sachsen e.V.

Der Verband führt den Namen „Judo-Verband Sachsen e.V.“, nachfolgend JVS.

Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der JVS arbeitet mit anderen Sportverbänden, mit gesellschaftlichen und staatlichen Organisationen sowie Institutionen zusammen und kann Mitglied in nationalen Gremien und Verbänden sein.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der JVS ist die freiwillige Vereinigung und Interessenvertretung aller Bürgerinnen und Bürger, die an der Sportart Judo interessiert sind.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Weiterer Zweck ist es, alle Vereine und Abteilungen innerhalb des Landes Sachsen, die Judosport betreiben, zusammenzufassen und die Sportart Judo zu entwickeln sowie die Förderung des Judosportes in allen seinen Bereichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu gestalten.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Betreiben der Sportart Judo in allen Alters- und Leistungsklassen,
- b) durch Förderung des Judo als moderne olympische Sportart,
- c) durch Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern und
- d) durch Wettkampforganisation und -durchführung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Grundsätze der Verbandstätigkeit

Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte fördern die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte wenden sich explizit gegen Rassismus, Extremismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische, antisemitische und gewaltverherrlichende Tendenzen.

Sie treten jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind.

Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der JVS ergreift alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung.

Der JVS, seine Mitglieder und Sporttreibenden, Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder schuldhaft gegen diese Grundsätze verstoßen, können entsprechend § 23 dieser Satzung sanktioniert werden.

#### § 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des JVS sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die vom Hauptausschuss beschlossenen Ordnungen sind zu beachten, sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### § 5 Gliederung des JVS

Der JVS gliedert sich in Sportbezirke. Näheres regeln die Wettkampfordnung und die Ordnungen der Sportbezirke.

#### § 6 Mitgliedschaft

Der JVS ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.. Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig unter Wahrung der Satzungen des Deutschen Judo-Bundes e.V. und des Landesportbundes Sachsen e.V..

Der JVS kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen und Gremien, die zur Durchführung seines Vereinszweckes und Satzungszweckes erforderlich sind, aufnehmen.

Der JVS hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Ordentliche Mitglieder sind eingetragene gemeinnützige juristische Personen, die im Freistaat Sachsen im Sinne des oben genannten § 2 dieser Satzung Judosport betreiben.

Außerordentliche Mitglieder sind gemeinnützige Vereine, die sich für die Förderung des Judosports engagieren. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen. Diese können nur über die Ernennung als Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident im JVS Mitglied werden. Die Ernennung regelt die Ehrenordnung.

## § 7 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Hauptausschuss. Mit Beschluss des Hauptausschusses wird die Mitgliedschaft gültig.

Der JVS ermöglicht nur solchen Personen/Vereinen eine Mitgliedschaft, die sich zu den Grundsätzen und Werten des JVS nach dieser Satzung bekennen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im JVS endet durch Austritt, Auflösung des Verbandsmitgliedes oder durch Ausschluss. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.

### § 8.1 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem JVS ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Verbands verletzt und/oder Verbandsziele missachtet
  - b. Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
  - d. sich verbandsschädigend oder unehrenhaft innerhalb des Verbands und in der Öffentlichkeit verhält
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des JVS.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (6) Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Hauptausschuss Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Rechtsausschuss in einem Verfahren entsprechend der Rechts- und Strafordnung. Sollte gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 8.2 Austritt oder die Auflösung des Verbandsmitgliedes

- (1) Der Austritt oder die Auflösung eines Verbandsmitglieds muss schriftlich gegenüber dem Hauptausschuss erklärt werden.
- (2) Diese schriftliche Erklärung muss drei Monate vor dem Jahresende beim Hauptausschuss vorliegen. Dann endet die Mitgliedschaft zum Jahresende.

## § 9 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Angebote und Leistungen des Verbandes zu nutzen. Die Regularien zur Nutzung von Angeboten und Leistungen des Verbandes werden durch Ordnungen und/oder Ausschreibungen geregelt.

## § 10 Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des JVS sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen, nicht gegen die Interessen des JVS und seiner Verbandsmitglieder zu handeln und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die Nichtbeachtung von Satzung und/oder Ordnungen des JVS sowie die Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe werden entsprechend § 23 geahndet. Näheres regeln die Ordnungen des JVS.

## § 11 Beiträge

Von den Mitgliedern des JVS ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Hauptausschusses festgelegt.

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und außerordentliche Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 12 Kredit

Der Vorstand kann, wenn es die wirtschaftliche Situation erfordert, bei einem Kreditinstitut einen Kredit beantragen, aushandeln und abschließen.

## § 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse der Organe werden durch Ordnungen bzw. Funktions- oder Dienstbeschreibungen geregelt.

## § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des JVS. Ihr obliegen die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des JVS, soweit Satzung und Ordnungen diese Aufgaben nicht anderen Organen des JVS übertragen haben.

Der Vorstand beschließt das Amt des Jugendleiters auf Grundlage der ordnungsgemäßen Wahl durch die Jugendvollversammlung und die Ämter der Sportbezirksleiter auf Grundlage der ord-

nungsgemäßen Wahlen durch die Mitgliederversammlungen der Sportbezirke. Das Amt des Geschäftsführers wird auf Grundlage des Anstellungsvertrages ebenfalls durch den Vorstand beschlossen.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses, des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

Der Vorstand hat zu Mitgliederversammlungen vor deren Stattfinden unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung so einzuladen, dass die Einladung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesendet wird.

Die Einladung kann per Brief oder E-Mail erfolgen. Es entscheiden das Datum des Poststempels oder Sendedatum der E-Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Hauptausschuss des JVS dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder des JVS dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Hauptausschuss Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Anträge können per Post oder E-Mail an den Hauptausschuss versendet werden. Es entscheiden das Datum des Poststempels oder Sendedatum der E-Mail.

Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Hauptausschuss mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Ergänzungen können per Post oder E-Mail an jedes Verbandsmitglied versendet werden. Es entscheiden das Datum des Poststempels oder Sendedatum der E-Mail.

Sollte auf Grund von externen Umständen oder behördlichen Anordnungen eine Mitgliederversammlung mit dem gewohnten Mittel der Präsenzversammlung nicht durchführbar sein, kann der Vorstand des JVS eine virtuelle Versammlung einberufen.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail an den Hauptausschuss eingebracht werden oder persönlich übergeben werden.

Verhandelt werden diese, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder diese Anträge zulässt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind nicht zulässig.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form per Post oder E-Mail an den Hauptausschuss zu richten. Es entscheiden das Datum des Poststempels oder Sendedatum der E-Mail.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung festgelegten Fälle mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder.

Über einen Antrag kann im Laufe der Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen.

## § 15 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Talententwicklung
- c) Vizepräsidenten Verbandsentwicklung
- d) Schatzmeister
- e) Jugendleiter

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der JVS wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des JVS zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Verbandsorgan obliegen. Neben der Vertretung des JVS hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung zu rechnen ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis neue Vorstandsmitglieder gewählt wurden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterschreiben.

## § 16 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und folgenden Referenten/Funktionsträgern:

- a) Referent Lehr- und Prüfungswesen
- b) Referent Kampfrichterwesen
- c) Referent Schulsport
- d) Referent Öffentlichkeitsarbeit
- e) Referent Kinder- und Jugendsport
- f) Referent Erwachsenensport
- g) Geschäftsführer
- h) Leiter Sportbezirk Leipzig
- i) Leiter Sportbezirk Dresden
- j) Leiter Sportbezirk Chemnitz



Der Geschäftsführer ist aufgrund seines Dienstverhältnisses Mitglied des Hauptausschusses.

Die Wahrnehmung eines Amtes im Vorstand und eines Amtes im Hauptausschuss ist möglich. Der Hauptausschuss ist für alle Ordnungen des JVS, mit Ausnahme der Jugendordnung, zuständig.

## § 17 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der verantwortliche Leiter der JVS-Geschäftsstelle und hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand. Seine Aufgaben sind in einer Dienstanweisung schriftlich festgelegt.

## § 18 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters zu prüfen, einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten

Statt der Kassenprüfer kann von der Mitgliederversammlung auch eine Steuerkanzlei bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

## § 19 Ausschüsse und Beauftragte

Der Vorstand kann zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ständige und nicht ständige Fachgremien berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 20 Jugend

Für die Einhaltung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Jugend im JVS ist die Jugendleitung zuständig. Näheres regelt die Jugendordnung.

## § 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat des JVS setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) je einem Vertreter aus den Sportbezirken
- c) den Ehrenmitgliedern des JVS und den Ehrenpräsidenten des JVS.

Der Ehrenrat entscheidet über sämtliche Auszeichnungen, Verleihungen, Ehrungen und Anerkennungen des JVS. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## § 22 Anti-Doping

Im Bereich des JVS ist Doping im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Grundlage eines dopingfreien Sportes ist die Einhaltung der jeweils aktuellen Fassung der Anti-Doping-Reglements der NADA bzw. WADA. Verstöße gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen werden bei Sportlerinnen und Sportlern und sowie am Trainings- und Wettkampfprozess beteiligten Personen geahndet und sanktioniert. Näheres regeln die Ordnungen des JVS.

## § 23 Rechtsangelegenheiten

Die Mitglieder des JVS, Sportler und Sportlerinnen, Übungsleiter und Trainer, Kampfrichter und Funktionäre sowie seine Beauftragten und Beschäftigten sind verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Ordnungen des JVS zu beachten und einzuhalten.

Es ist das Ziel des JVS, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten auf Sportanlagen der Mitglieder, sonstigen Trainingsstätten und bei Wettkämpfen.

Wenn ein eines der Mitglieder und Sporttreibenden, seine Amtsinhaber, Beauftragte und Beschäftigte schuldhaft gegen die in dieser Satzung oder in den Ordnungen des Verbands festgelegten Sachverhalte und Tatbestände verstößt, können Maßnahmen oder Sanktionen ausgesprochen werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist.

Dem von der Maßnahme oder Sanktion betroffenen Mitglied bzw. Sporttreibendem, Amtsinhaber, Beauftragten und Beschäftigten, ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Näheres regeln die Ordnungen des JVS, insbesondere die Rechts- und Strafordnung und die Wettkampfordnung.

Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller JVS-Instanzen ist ausgeschlossen.

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JVS gilt Leipzig als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

## § 24 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des JVS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung und in Abstimmung des zuständigen Finanzamtes werden der Präsident und dessen Vizepräsidenten gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung am **08. Mai 2022** beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung vom **28. Juni 2014**.

Das in dieser Arbeit gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.